

§ 7

Mitwirkung des Staatsanwalts

Der Staatsanwalt kann in Erfüllung seiner Aufgaben zur Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit, zur Sicherung der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, zum Schutz des sozialistischen Eigentums und der Rechte der Bürger in jedem Verfahren mitwirken, Rechtsmittel einlegen und in den in Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen Klage einreichen.

Zweiter Teil**Verfahren vor dem Kreisgericht****Erstes Kapitel****Einleitung des Verfahrens****Erster Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen**

§ 8

Klage und Antrag

(1) Das Verfahren vor dem Kreisgericht wird durch Klage eingeleitet. Einer Klage stehen gleich:

1. der Einspruch gegen die Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts in Zivil- oder Arbeitsrechtssachen;
2. der im Strafverfahren gestellte Schadenersatzantrag eines Geschädigten oder des Staatsanwalts, wenn die Sache an die Kammer für Zivil- oder Arbeitsrecht verwiesen wurde.

(2) Das Verfahren zum Erlaß einer gerichtlichen Zahlungsaufforderung, zum Erlaß einer einstweiligen Anordnung, zur Sicherung eines Beweises, zur Todeserklärung oder Entmündigung eines Bürgers, zur Durchführung eines Aufgebotes sowie andere in Rechtsvorschriften vorgesehene Verfahren werden durch einen Antrag eingeleitet. Die Bestimmungen über die Klage gelten entsprechend.

§ 9

Prozeßparteien und ihre Vertretung

(1) Bürger und rechtsfähige Betriebe sowie staatliche Organe und andere juristische Personen können klagen und verklagt werden. Ferner können der Staatsanwalt, soweit das in Rechtsvorschriften bestimmt ist, und Personen, die von dafür zuständigen staatlichen Organen mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung fremder Interessen beauftragt sind, Prozeßpartei sein.

(2) Nicht volljährige und handlungsunfähige Bürger werden im gerichtlichen Verfahren durch ihren Erziehungsberechtigten oder Vormund vertreten. Ist für einen Bürger eine Pflegschaft angeordnet, wird er insoweit durch seinen Pfleger vertreten.

(3) Die Vertretung für rechtsfähige Betriebe sowie für staatliche Organe und andere juristische Personen ergibt sich aus den für ihre Tätigkeit geltenden Rechtsvorschriften, Statuten oder Satzungen.

(4) Eine Prozeßvollmacht ist schriftlich zu erteilen oder gegenüber dem Gericht zu erklären. Diese Erklärung ist zu protokollieren. Die Prozeßvollmacht berechtigt zu allen das Verfahren betreffenden Prozeßhandlungen. Sie kann auf einzelne Prozeßhandlungen beschränkt werden.

Zweiter Abschnitt**Klage**

§ 10

Arten der Klage

- (1) Mit einer Klage kann insbesondere beantragt werden:
 1. den Verklagten zu einer Leistung oder zur Vornahme, Duldung oder Unterlassung einer Handlung zu verurteilen;

2. ein Rechtsverhältnis zu begründen, zu ändern oder aufzuheben, soweit dies in Rechtsvorschriften vorgesehen ist;
3. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses festzustellen, wenn ein rechtlich« Interesse an einer alsbaldigen Feststellung besteht;
4. eine rechtskräftige Entscheidung oder Urkunde über wiederkehrende Leistungen abzuändern, wenn sich die hierfür zugrunde gelegten Verhältnisse wesentlich geändert haben;
5. die Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts in Zivil- oder Arbeitsrechtssachen aufzuheben und über den vor dem gesellschaftlichen Gericht gestellten Antrag anderweitig zu entscheiden;
6. die Entscheidung eines Verwaltungsorgans aufzuheben, soweit das in Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

(2) Eine Klage wegen künftig fällig werdender Leistungen ist zulässig, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, daß sich der Verpflichtete der rechtzeitigen Leistung entziehen wird. Diese Beschränkung gilt nicht für wiederkehrende Leistungen, die dem Unterhalt des Berechtigten dienen.

§ 11

Einreichen der Klage

(1) Die Klage ist schriftlich bei einem Kreisgericht einzureichen. Sie ist auf Verlangen des Klägers von der Rechtsantragstelle aufzunehmen.

(2) Eine Klage kann von mehreren Klägern oder gegen mehrere Verklagte eingereicht werden, wenn zwischen den Ansprüchen ein rechtlicher oder tatsächlicher Zusammenhang besteht. In einer Klage können auch mehrere Ansprüche geltend gemacht werden.

(3) Die Klagen auf Feststellung der Unwirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft und auf Anfechtung der Vaterschaft sind, sofern sie von einem Elternteil eingereicht werden, gegen den anderen Elternteil und im Falle seines Todes gegen das Kind zu richten. Werden diese Klagen oder eine Klage auf Aufhebung eines Urteils, durch das die Vaterschaft festgestellt worden ist, vom Staatsanwalt eingereicht, sind sie gegen beide Eltern oder gegen den überlebenden Elternteil, im Falle des Todes beider Eltern gegen das Kind zu richten.

§ 12

Inhalt der Klage

(1) Der Kläger hat in der Klage

1. seine Anschrift, berufliche Tätigkeit und Arbeitsstelle sowie die Anschrift des Verklagten vollständig anzugeben,
2. das angerufene Gericht zu bezeichnen,
3. seine Anträge zu formulieren und zu begründen sowie
4. Beweismittel zu benennen und die in seinem Besitz befindlichen Urkunden beizufügen.

(2) Der Kläger soll außerdem mitteilen:

1. die berufliche Tätigkeit und die Arbeitsstelle des Verklagten,
2. was zur Überwindung des Konflikts unternommen wurde und warum seine Beilegung nicht möglich war,
3. ob und welche Kollektive der Werk tätigen und gesellschaftlichen Organisationen, gesellschaftlichen Gerichte oder staatlichen Organe bisher in der Sache tätig waren oder zur Beilegung des Konflikts beitragen können.

(3) Die Klage ist zu unterschreiben.

§ 13

Klage auf Beendigung einer Ehe

(1) Wird eine Klage auf Scheidung oder auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe eingereicht, ist das Verfahren auch über die Regelung des elterlichen Erziehungsrechts, den Un-